

Schreibung des Foliums abzuschließen, und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen. Diese Abschließung geschieht in allen drei Rubriken durch zwei Querlinien über die ganze Breite der Blattseite, zwischen welche die Worte zu setzen sind:

Aus dem Entwurfe übertragen am
(§. 236 d. G. §. 106 d. A. B.)

Insofern es nicht möglich ist, nach Ablauf der Frist des öffentlichen Aufrufs (§§. 232, 235 d. G.) die Einschreibung aller Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, welche noch der Erörterung bedürften, nicht vorgekommen sind, sofort am nächsten Tage zu vollenden, sind, unbeschadet der Reihenfolge der Folien, vor Allem die Folien derjenigen Grundstücke einzuschreiben, hinsichtlich deren Anträge in Grund- und Hypothekensachen vorliegen und Gesuche zu expediren sind, damit Letzteres nunmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1858 und in den vorgeschriebenen neuen Formen ohne Verzug geschehen könne und der Gang der laufenden Geschäfte nicht gestört werde.

Auf gleiche Weise und aus demselben Grunde sind, wenn in der Zwischenzeit bis zur Vollendung der Reinschrift des Grund- und Hypothekensuchs Anträge in Grund- und Hypothekensachen in Bezug auf Grundstücke eingehen, bis zu deren Folien die Einschreibung noch nicht gediehen ist, diese Grundstücksfolien zunächst und auch außer der Reihe, an der ihnen zukommenden Stelle einzuschreiben.

Bei schuldenfreien Grundstücken fallen in der III. Rubrik die beiden Querlinien mit der Bemerkung der Einschreibung ganz weg.

Diese Abschlußbemerkung ist aber einzig und allein von dem verpflichteten Grund- und Hypothekensuchsführer zu bewerkstelligen, namentlich auch dann, wenn Mehrere bei der Einschreibung beschäftigt sind. In letzterem Falle hat der Buchführer die täglich in das Grund- und Hypothekensuch übertragenen Folien genau zu collationiren und sofort mit der Abschlußbemerkung zu versehen.

Anderc Dienstoffliegenheiten des Grund- und Hypothekensuchsführers.

§. 14.

Obwohl die Einschreibung der Einträge in das Grund- und Hypothekensuch lediglich von dem verpflichteten Grund- und Hypothekensuchsführer zu bewirken ist, so darf dieselbe doch nicht anders, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem mit der Signatur des Richters versehenen, übrigens nach §. 89 d. A. B. eingerichteten Conzpte erfolgen.

Dem Eintrage setzt der Buchführer das Datum, an welchem er denselben in das Grund- und Hypothekensuch bewirkt, voraus, trägt auch dieses Datum im Conzpte nach